




Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)























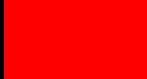
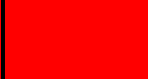

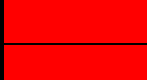
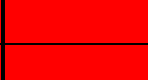




(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt 

nicht erlaubt 

 = Beschränkungen/ Zeitliche Begrenzungen - werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde möglich.)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15- Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. Nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhelfen,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

(3) Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(4) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Belehrung für das Personal bzgl. des Jugendschutzgesetzes

Belehrung

von: _____

Name und Geburtsdatum des Beschäftigten

durch: _____

Name des Veranstalters und Name od. Stempel des Vereins

für die Veranstaltung: _____ am: _____

Datum

in: _____

Ort der Veranstaltung

Geplante/r Einsatzort/e:

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere über die §§ 4, 5, 9 und 10 JuSchG) belehrt worden bin. Die Abgabebeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz von Alkohol und Zigaretten sind ausnahmslos einzuhalten. Im Zweifelsfalle habe ich mir den Ausweis vorzeigen zu lassen. Hierzu habe ich das Recht und auch die Pflicht. Bei fehlendem Altersnachweis dürfen weder Alkohol, Tabakwaren, noch E-Zigaretten oder E-Shishas (auch nikotinfrei) an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Ich bin mir dessen bewusst, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich mich nicht an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halte und dass ich dafür bußgeldrechtlich belangt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Bediensteter

**Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

1. Personensorgeberechtigte(r) (Eltern, Vormund):

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort	
Telefon	

2. Kind/Jugendlicher:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Handynummer:	

3. Erziehungsbeauftragte Person:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Handynummer:	

Bei der erziehungsbeauftragten Person handelt sich um

- die volljährige Schwester/den volljährigen Bruder
 die Tante/den Onkel
 um folgende volljährige Person

**4. Angabe zur Veranstaltung/Diskotheek und zur Gültigkeitsdauer der
Beauftragung**

Name der Veranstaltung/Diskotheek:	
Ort der Veranstaltung/Diskotheek:	
Diese Vereinbarung gilt für folgendes Datum:	
Diese Vereinbarung gilt bis zu folgender Uhrzeit:	

**5. Unser Sohn/unsere Tochter wird nach Ende der Veranstaltung wie folgt
nach Hause kommen:**

- mit der erziehungsbeauftragten Person
 wird von uns abgeholt
 wird abgeholt von folgender Person: _____
 sonstiges: _____

Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht:

- Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtsperson. Die Übertragung kann nur auf volljährige Personen erfolgen, die geeignet und in der Lage sind Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen bezüglich eines Alkohol- und/oder Rauchverbots beachtet werden (§ 9 und § 10 Jugendschutzgesetz).
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während dem gesamten Aufenthalt des Jugendlichen bei der Veranstaltung/in der Diskothek anwesend sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf während der Begleitung nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Die Aufsichtsübertragung kann nur für einen bestimmten Abend erfolgen (keine „Dauerbeauftragung“).
- Die Übertragung auf den Gastwirt/Veranstalter ist nicht zulässig.

Als Inhaber der Personensorge erkläre ich/erklären wir hiermit, dass die unter Nr. 3 genannte Person beauftragt ist, für den Besuch der o. g. Veranstaltung/Diskothek die Aufsichtspflicht für mein/unser o. g. Kind zu übernehmen. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen. **Eine Kopie meines/unseres Ausweisdokumentes (Personalausweis) ist dieser Vereinbarung beigefügt.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Als erziehungsbeauftragte Person übernehme ich die Aufsichtspflicht und somit für die Verantwortung für das o. g. Kind für den Besuch der o. g. Veranstaltung/Diskothek. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Merkblatt „Erziehungsbeauftragte Person“

Die im Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgelegten **Alters- und Zeitgrenzen oder Zugangsbeschränkungen** bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, zu (vorübergehenden) Gaststätten oder Kinobesuchen **gelten u. U. nicht oder nur eingeschränkt**, wenn Kinder und Jugendliche von einer **personensorgeberechtigten** oder **erziehungsbeauftragten** Person begleitet werden (vgl. §§ 4, 5, 11 JuSchG).

Personensorgeberechtigte Personen, sind alle Personen, denen die Personensorge für ein Kind/Jugendlichen zusteht. Das sind i. d. R. die Eltern, wenn sie verheiratet sind oder ihnen oder einem Elternteil gem. § 1626 a BGB die Elterliche Sorge zusteht. Liegt das Sorgerecht nicht bei den Eltern, sondern z. B. bei einem Vormund (gem. § 1773 BGB), so ist diese Person personensorgeberechtigt.

Erziehungsbeauftragte Person ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 **jede Person über 18 Jahren**, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer **Vereinbarung** mit der personensorgeberechtigten Person **Erziehungsaufgaben** wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Die **Vereinbarung** muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. D. h. es muss zwischen den Personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person genau abgesprochen werden, für welchen **Zeitraum, wo und wie** die Beaufsichtigung über das Kind oder den oder die Jugendliche(n) wahrgenommen wird. Die erziehungsbeauftragte Person muss sich **ernsthaft** für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten.

Auf Nachfrage muss die erziehungsbeauftragte Person ihre Berechtigung darlegen. Entweder durch einen schriftlichen Nachweis, sog. „Mutti-Zettel“ oder durch eine nachvollziehbare und plausible Erklärung. Für den Fall einer mündlichen Vereinbarung sollten die Eltern im Zweifel für Rückfragen (telefonisch) erreichbar sein.

Mit **Erziehungsaufgaben** ist in erster Linie die **Beaufsichtigung und Betreuung** gemeint. Das Kind oder der oder die Jugendliche soll **vor Gefahren geschützt und Schäden bewahrt** werden. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich in der Lage ist, die Beaufsichtigung wahrzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die erziehungsbeauftragte Person **permanent** um die ihr anvertraute Person kümmert, d. h. sie muss sie im Auge behalten.

Die erziehungsbeauftragte Person muss:

- volljährig sein.
- reif genug und in der Lage sein, den oder die Minderjährige(n) in jeder Situation zu unterstützen.
- darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- darf nicht selbst Veranstalter sein oder bei der Veranstaltung mitarbeiten.

Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht:

- Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können und den Ausweis auf Verlangen vorzeigen. Sie muss auf Verlangen die Berechtigung, z. B. „Mutti-Zettel“ darlegen. Bei mündlichen Vereinbarungen sollten die Personensorgeberechtigten im Zweifel für Rückfragen (telefonisch) erreichbar sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich eines Rauch- und/oder Alkoholverbotes (§§ 9, 10 JuSchG) eingehalten werden.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthaltes der ihr anvertrauten Person bei der Veranstaltung anwesend sein.
- Die Aufsichtsübertragung ist auf den Ort und die Zeit der jeweiligen Veranstaltung beschränkt („keine Dauerbeauftragung“).
- Die Heimfahrt muss gesichert sein.